

Niederschrift

über die 4. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 06.06.2002
im Sitzungssaale des Rathauses.

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr

Anwesende: Bgm. Engelbert Stenico, Vorsitzender
1. Bgmstv. Josef Stenico
2. Bgmstv. Konrad Bock
St.R. Ing. Bernhard Wolf
St.R. Ing. Helmut Waltle
St.R. Franz Huber
GR. Günter Stürz
GR. Hubert Niederbacher
GR. Markus Raneburger
GR. Richard Reinalter
GR. Christoph Schnegg
GR. Ing. Thomas Hittler
GR. Mag. Christoph Mayer
GR. Edmund Stubenböck
GR. Hans Werner Netzer
GR. Thomas Lechleitner
GR. Markus Steinlechner
GR.-Ers. Mag. Kurt Leitl

Abwesend und
entschuldigt: St.R. Mag. Manfred Weiskopf
GR. Herbert Hörtnagl

Weiters an-
wesend: Dr. Engelbert Schneider
Ing. Konrad Sailer

Schriftführerin: Christina Braun

Tagesordnung

1. Niederschrift
2. Anträge des Stadtrates
(Verzicht auf Vorkaufsrecht; Einschränkung eines Bauverbotes)
3. Antrag des Finanzausschusses
(Darlehensaufnahme)
4. Anträge des Bau- und Wasserausschusses
(Dienstbarkeitseinräumungen – Tiwag; Überbauung von öffentl. Grund; Grundverkauf)
5. Anträge des Planungs- und Verkehrsausschusses
(Bebauungsplan Dellemann; Flächenwidmungsplanänderung Stadtpassage; Flächenwidmungsplanänderung Urichstraße/Kaserne – Behandlung von Stellungnahmen; Örtl. Raumordnungskonzept – Behandlung von Stellungnahmen)
6. Antrag des Wohnungsausschusses
(Wohnungsvergaben)
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges
8. Personalangelegenheiten

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. In weiterer Folge teilt er dem Gemeinderat mit, dass die Anträge "Grundverkauf" des Bau- und Wasserausschusses sowie "Flächenwidmungsplanänderung Stadtpassage" des Planungs- und Verkehrsausschusses zur nochmaligen Beratung zurückgestellt werden.

Sodann geht er auf die Erledigung der Tagesordnung über:

Pkt. 1) der TO.: **Niederschrift**

Die Niederschrift über die 3. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2002 wird genehmigt und ordnungsgemäß gefertigt.

Pkt. 2) der TO.: **Anträge des Stadtrates**

Der Vorsitzende verliest nachstehende Anträge des Stadtrates an den Gemeinderat:

a) **Verzicht auf Vorkaufsrecht**

In EZ. 924, GB 84007 Landeck, samt damit verbundenen Wohnungseigentum ist das Vorkaufsrecht zu Gunsten der Stadtgemeinde Landeck einverleibt. Die Erben nach dem verstorbenen Wohnungseigentümer Thomas Krismer haben die Stadtgemeinde Landeck um Verzicht auf dieses Vorkaufsrecht ersucht.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 28.05.2002 mit diesem Ansuchen befasst und wird beantragt, der Gemeinderat möge auf das gegenständliche Vorkaufsrecht verzichten und sich mit der grundbücherlichen Löschung einverstanden erklären.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

b) **Dienstbarkeit des Nichtverbauens – Plangger, Dorn**

Am 08.11.88 hat der Gemeinderat beschlossen, an die Familien Plangger und Dorn, beide Lochbödele, schmale Teilflächen aus den stadteigenen Grundstücken 1267/66 und 1267/68 südlich der Lochbödele Siedlung zu verkaufen.

Als Bedingung wurde die Dienstbarkeit des Nichtverbauens mitbeschlossen. David Plangger hat nun mehr im Zusammenhang mit einem geplanten Verkauf seines Reihenhauses um Aufhebung dieser Dienstbarkeit ersucht.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 28.05.2002 mit diesem Begehren befasst und beantragt, der Gemeinderat möge die gegenständliche Dienstbarkeit auf die Errichtung von Wohnräumen einschränken.

Für diesen Antrag ergibt sich Einstimmigkeit.

Pkt. 3) der TO.: **Antrag des Finanzausschusses**

Der Vorsitzende verliest als Obmann des Finanzausschusses nachstehenden Antrag an den Gemeinderat:

a) Darlehensaufnahme

Der Finanzausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, das Wohnhaussanierungsdarlehen des Herrn Peter Krammer, Landeck Fischerstraße 122, Nr. 582678005 bei der Volksbank Landeck zu übernehmen:

Darlehenshöhe (aushaftender Betrag):	EURO 1.091,91
Zinssatz:	4,75 %
Laufzeit:	bis 01. Juli 2004
Verzinsungsart:	dekursiv
Kalender:	365/360
Jahresannuität:	EURO 398,38

Vorliegender Antrag des Finanzausschusses wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 4) der TO.: Anträge des Bau- und Wasserausschusses

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt der Obmann des Bau- und Wasserausschusses, Bgmstv. Josef Stenico, den Vortrag. Er verliest nachstehende Anträge an den Gemeinderat:

a) Dienstbarkeitseinräumungen – Tiwag

Die Tiroler Wasserkraftwerke haben bei der Stadtgemeinde Landeck um die Einräumung nachstehender Dienstbarkeiten angesucht:

a) 30 kV- Umspannstation mit Hochspannungsleitung bei der Volksschule Bruggen:

Die bestehende, im Kellerraum der Volksschule Bruggen untergebrachte Trafostation mit der 10 kV-Kabelverbindung wird aufgelassen und durch eine neue 30 kV-Blechstation mit der erforderlichen 30kV-Erdleitung ersetzt. In Absprache mit dem Stadtbauamt Landeck wurde der Standort für die neuen Trafostation südlich der Schule auf einer Grünfläche zwischen den Schulparkplätzen und dem Waldrand festgelegt. Die Kabeltrasse der neuen Hochspannungsleitung beginnt beim Freileitungsmasten östlich des neuen Baugrundstückes Ladner und verläuft teilweise entlang eines Fußsteiges bis zum Prandtauerweg und von dort bis zur neuen Station. Durch diese Baumaßnahmen sind die gemeindeeigenen Gpn. 1267/1 und 1267/34 betroffen. Die alte 10 kV-Leitung westlich der Volksschule Bruggen wird aufgelassen.

b) 30kV-Umspannstation mit Hochspannungsleitung Prandtauersiedlung.

Die bestehende Blechstation in der Prandtauersiedlung unterhalb des Grundstückes Röck wird durch eine 30 KV-Station ersetzt und ausgehend vom bestehenden Gittermasten im Grundstück Gp. 1226/36 über die öffentliche Wegparzelle Gp. 1226/17 neu verkabelt.

Die neue Station wird dabei an die Stützmauer des bergseitig angrenzenden Grundstückes herangerückt, wodurch die Grünfläche im Gabelungsbereich der Gemeindewege wieder größer und freier wird.

c) Kabeltausch von 10 auf 30 kV zwischen den Ummspannstationen „Landeck-Untertams“ und „Landeck Öd“

Die bestehende 10 kV-Hochspannungserdleitung zwischen der Ust. „Landeck-Untertams“ nördlich des Kinderspielplatzes im Kasernenareal und der Ust. „Landeck Öd“ nördlich des Grundstückes Enser bei der Zufahrt zur „Arche Noah“ wird gegen eine 30 kV- Kabelverbindung getauscht. Die Kabeltrasse verläuft dabei durch den Randbereich des Kinderspielplatzes und über die öffentlichen Wegparzellen 2610/1 und /11 der Fischerstraße.

Für die neu dazukommenden Dienstbarkeiten leistet die Tiwag folgende einmalige Entschädigungen:

Je Laufmeter Hochspannungskabel EUR 2,0

Je Vertragserrichtung EUR 250,00

Für die neue Umspannstation bei der Volksschule Bruggen EUR 70,00/m²

Der Bau- und Wasserausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 29.5.2002 mit diesen von der Tiwag geplanten Baumaßnahmen befasst und ist mit der Einräumung der beantragten Dienstbarkeiten einverstanden. Der im Kellerbereich der Schule freiwerdende Raum ist der Stadt in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

Wie die Tiwag der Stadt nachträglich noch mitgeteilt hat, soll im Zuge der vor angeführten Baumaßnahmen der Freileitungsmasten östlich des Grundstückes Ladner durch dessen Bauvorhaben (Einhaltung des Sicherheitsabstandes) um ca. 5 m erhöht und um einige Meter nach Osten abgerückt werden soll.

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung im Sinne dieses Antrages ersucht.

St.R. Ing. Waltle regt an, präzisere Vorgaben für die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes in der Volksschule Bruggen zu machen.

Bgmstv. Josef Stenico teilt mit, dass dies mit der Tiwag bereits abgeklärt wurde.

Im übrigen wird dieser Antrag einstimmig angenommen.

b) Überbauung von öffentl. Grund

Ing. Rangger ersucht die Stadtgemeinde Landeck um die Gestattung zur Überbauung des öffentlichen Gehsteiges auf Gp. 2523/8 mit einem 1,20 m auskragenden und 2,68 m über dem Gehsteig liegenden Vordach.

Der Bau- und Wasserausschuss hat sich in seiner Sitzung mit dieser Angelegenheit befaßt und ist mit der geplanten Überbauung einverstanden. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Schleppkurve der Linienbusse durch das Vordach nicht beeinträchtigt wird, andernfalls die geplante Vordachlänge zu verkürzen ist.

Bgmstv. Bock weist darauf hin, dass mit der Post ein Konsens dahin gehend hergestellt werden müsse, dass es in diesem Bereich zu keinen Hindernissen für die Busse komme.

Bgmstv. Josef Stenico teilt mit, dass Ing. Huter bereits kontaktiert wurde und sich mit Ing. Sailer die Situation vor Ort noch genauer ansehen wird.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 5) der TO.: Anträge des Planungs- und Verkehrsausschusses

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt der Obmann des Planungs- und Verkehrsausschusses, St.R. Ing. Wolf, den Vortrag. Er verliest nachstehende Anträge an den Gemeinderat:

a) Allgemeiner Bebauungsplan Malserstraße 48, Spenglergasse 6

Nach erfolgter Beratung in der Sitzung vom 22. Mai 2002 wird vom Planungs- und Verkehrsausschuss beantragt, den Entwurf über die Erstellung des Ergänzenden Bebauungsplanes „Malserstraße 48“ (gemäß §56 Abs. 2 TROG 2001), betreffend Teilflächen der Bpn. .542, .622/1, .670 und .672 sowie einer Teilfläche der Gp. 1991 gemäß §66 ff TROG 2001, durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und – falls innerhalb dieser Auflagefrist keinerlei Stellungnahme einlangen – zu beschließen.

Dem Bebauungsplanentwurf liegt der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des örtlichen Raumplaners zugrunde, in dem die Bebauungsbestimmungen festgeschrieben sind.

Dieser Antrag des Planungsausschusses wird einstimmig angenommen.

b) Ergänzender Bebauungsplan Malserstraße 48

Nach erfolgter Beratung in der Sitzung vom 22. Mai 2002 wird vom Planungs- und Verkehrsausschuss beantragt, den Entwurf über die Erstellung des allgemeinen Bebauungsplanes "Malserstraße 48", Spenglergasse 6" (gemäß §56 Abs. 1 TROG 2001), betreffend Teilflächen der Bpn. .542, 622/1, .670 und .672 sowie Teilflächen der Gpn. 1991 und 2467/1 gemäß §66 ff TROG 2001, durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und – falls innerhalb dieser Auflagefrist keinerlei Stellungnahme einlangen – zu beschließen.

Dem Bebauungsplanentwurf liegt der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des örtlichen Raumplaners zugrunde, in dem die Bebauungsbestimmungen festgeschrieben sind.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Flächenwidmungsplanänderung Stadtpassage

entfällt

d) Flächenwidmungsplanänderung Urichstraße/Kaserne

Der Gemeinderat der Stadt Landeck hat in seiner Sitzung vom 20.9.2001 die Auflage des Allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „Urichstraße Nr. 20-42“ beschlossen.

Der gegenständliche Bebauungsplan war in der Zeit vom 14. Nov. 2001 bis 20. Dez. 2001 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und wurde während dieser Frist von Frau Adelheid Pesjak, Familie Alfred und Hermine Artner, MR Dr. Friedemann Czerny sowie der Bundesimmobiliengesellschaft mbH, vertreten durch die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH bzw. RA DDr. Christian C. Schwaighofer nachstehende Stellungnahmen abgegeben.

• Frau Adelheid Pesjak, Urichstraße 20, 6500 Landeck

Stellungnahme: *„Ich nahm heute Einsicht in die geplante Änderung der Fluchtlinie, die mein Grundstück entlang der Urichstraße und entlang der Zufahrt zur Urtl betrifft. Mit Betroffenheit mußte ich feststellen, daß die Baufluchtlinie um ganze fünf Meter zu meinem Nachteil verändert wurde. Dies stellt einen massiven Eingriff in meine Besitzrechte dar und stellt eine enorme Wertminderung, ja fast Teilenteignung dar. Ich kann dies auch im Interesse meines Sohnes, der einmal das Haus samt Grundstück erbt, nicht akzeptieren und erhebe deshalb hiermit innerhalb der Frist Einspruch gegen diese Veränderung und ersuche gleichzeitig den realistischen und fairen Zustand wie bisher zu belassen.“*

Antrag: Änderung des Kurvenradius der Straßenfluchtlinie im Bereich der Kreuzung mit der Urichstraße von 8,0 m auf 7,0 m und Reduzierung des Abstandes der Baufluchtlinie entlang der Urichstraße und der Zufahrt zur Urtl von 5,0 m auf 3,5 m

Begründung: Zur Verbesserung des Verkehrsflusses und der Sicht im Kreuzungsbereich ist eine Ausrundung des Straßenverlaufes unerlässlich, wobei eine Reduzierung des Radiuses auf 7,0 m vertretbar erscheint. Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von der Straße bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor diese errichtet werden. Bereits vor Erstellung des Bebauungsplanes war es auf Grund der Bestimmungen in der Tiroler Bauordnung nicht möglich, bis direkt an den Straßenrand heranzubauen. *„Besteht für einen Bauplatz kein Bebauungsplan, so müssen bauliche Anlagen von den Verkehrsflächen mindestens so weit entfernt sein, dass weder das Orts- und Straßenbild noch die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden. Soweit bestehende Gebäude einen einheitlichen Abstand von den Verkehrsflächen aufweisen, ist bei weiteren baulichen Anlagen mindestens dieser Abstand zu einzuhalten (§5 Abs. 4 TROG 2001).“* Unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes auf der nördlich anschließenden Gp. 2255/2 kann der Stellungnahme teilweise stattgegeben werden und der Abstand der Baufluchtlinie wie beantragt verringert werden.

- Familie Alfred und Hermine Artner, Urichstraße 20a, 6500 Landeck

Stellungnahme: *„Als Eigentümer der Gp. 2255/2 bzw. unseres Einfamilienhauses in Landeck Urichstraße 20a, erheben wir innerhalb Frist Einspruch und begründen dies wie folgt: Sie erhöhen die Linie bzw. den Abstand auf 3,0 m seitlich der Urichstraße, was eine Beeinträchtigung unserer Besitzverhältnisse darstellt und teilweise eine Entwertung zur Folge hätte. Wir können dies nicht akzeptieren und erheben hiermit, innerhalb der bestehenden Frist, Einspruch gegen diese Veränderung.“*

Antrag: Ablehnung der Stellungnahme

Begründung: Der festgelegte Abstand der Baufluchtlinie von 3,5 m entspricht dem derzeitigen Abstand des Wohngebäudes auf der Gp. 2255/2 zur Verkehrsfläche. Um ausreichende Straßenräume entlang der stark frequentierten Urichstraße zu sichern, ist eine weitere Reduzierung des Abstandes nicht möglich.

- Herr MR Dr. Friedemann Czerny, Innstraße 1, 6500 Landeck

Stellungnahme: *„Bei der Einsichtnahme in den Entwurf eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes – Urichstraße Nr.20-42 – stellte ich fest, dass die Baufluchtlinie entlang meiner Grundstücksgrenze Urtlweg und Zufahrtsstraße zur Urtl zwischen 5-7 m zu meinem Nachteil verändert werden soll. Durch die erzwungene Grundabtretung im Zuge der Verbreiterung des unteren Urtlweges zu nicht den Marktpreisen entsprechendem Quadratmeterpreis, ist mir erst kürzlich ein Nachteil erwachsen. Durch die geplante Veränderung der Baufluchtlinie soll mir nun neuerlich eine Wertminderung durch eingeschränkte Bebaubarkeit des Grundstückes zugemutet werden. Diese Änderung wäre besonders durch die relative Schmalheit der Grundparzelle gravierend, stellte eine massive Wertminderung dar und kommt zudem einer Enteignung des betreffenden Grundstreifens gleich. Da auch keine verkehrstechnischen Gründe für diese Maßnahme sprechen, lege ich innerhalb der vorgesehenen Frist gegen die geplante Änderung Rekurs ein und ersuche, den bisherigen Zustand zu belassen.“*

Antrag: Reduzierung des Abstandes der Baufluchtlinie entlang der Zufahrt zur Urtl von 5,0 m auf 3,5 m

Begründung: Im Hinblick auf eine effiziente und verdichtet Bebauung und unter Beachtung der zentrumsnahen Lage ist eine Reduzierung des Abstandes der Baufluchtlinie von 5,0 m auf 3,5 m vertretbar.

- Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Neulinggasse 29, 1030 Wien, vertreten durch die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH bzw. RA DDr. Christian C. Schwaighofer

Stellungnahme: „2.1 Straßenfluchtlinien: Gemäß den Ausführungen des Raumplaners (Pkt. 4.1 der Erläuterungen) sind die Straßenfluchtlinien so gestaltet, dass eine künftige Einfahrt in das Kasernengelände vom Unteren Urtlweg aus ermöglicht wird und ein öffentlicher Platzraum entsteht. Wiederum ist hier zu beanstanden, dass raumplanerische Maßnahmen gesetzt werden sollen, die in direkten Widerspruch zu dem tatsächlichen Verhältnissen stehen. Das Kasernengelände ist als militärische Anlage darauf angewiesen, entsprechend großflächige und kontrollierbare Ein- und Zufahrten zu haben. Dem Kasernengelände kann eine solche Erschließung daher nicht nur nicht dienlich sein, sondern steht eine solche geradezu im unauflöselichen Gegensatz zur Interessenslage einer militärischen Anlage. Andererseits gibt es keinerlei wie immer geartete Hinweise darauf, dass das Kasernengelände einer solchen militärischen Nutzung entkleidet werden würde. Es wird weiters unterstellt, dass die Stadtgemeinde Landeck im Zuge der Grundlagenforschung nicht einmal beim zuständigen Bundesministerium für Landesverteidigung angefragt hat, ob mit einer solchen Nutzungsauffassung – wenn ja, wann – gerechnet werden könne. Ein reines Wunschdenken der Stadtgemeinde kann keine sachliche Rechtfertigung für die vorliegende eigentumsbeschränkende Maßnahme darstellen. Im übrigen ist der gegenseitliche Planungsbereich durch die bestehenden Straßenzüge bereits vollständig erschlossen, sodass es der Ausweisung weiterer Verkehrsflächen nicht bedarf.“

2.2 Baufluchtlinien, Baugrenzlinien: Hiezu ist auf die Ausführungen zur Unzulässigkeit der Platzplanung zu verweisen. Damit sind auch die diesbezüglichen Festlegungen von Baufluchtlinien unsachlich im Sinne der Verletzung des Gleichheitsgebotes.

2.3 Bauweise: Zunächst ist festzuhalten, dass auf Grundlage des § 60 TROG 2001 Abstandsregelungen nur bei Festlegung einer besonderen Bauweise erfolgen können (§60 Abs. 4 TROG 2001). Eine solche Festlegung ist hier nicht ersichtlich, weshalb die im Erläuterungsbericht zu diesem Punkt genannten Abstandsunterschreitungen nicht nachvollziehbar sind. Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass auch im Bereich der Baugrenzlinien nur größere als die Mindestabstände nach der TBO 2001 festgelegt werden dürfen (§ 59 Abs. 3 TROG 2001).

Aufgrund der in den aufgelegten Entwürfen gehäuften Rechtswidrigkeiten wird gestellt der Antrag, die aufgelegten Entwürfe zu überarbeiten und im allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen, insbesondere von der Ausweisung neuer Verkehrsflächen einschließlich des öffentlichen Platzraumes vollkommen Abstand zu nehmen.“

Antrag: Ablehnung der Stellungnahme

Begründung: Kernaussage der Stellungnahme ist die Ablehnung der Schaffung eines öffentlichen Platzraumes und die Sicherung einer zukünftigen zusätzlichen Erschließung des Kasernengeländes.

Die örtliche Raumplanung dient der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde und beinhaltet als eines der Hauptziele die ausgewogene Anordnung und Gliederung des Baulandes im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes, der Sicherung vor Naturgefahren, der verkehrsmäßigen Erschließung, der Erschließung mit Versorgungseinrichtungen sowie der Schaffung sonstiger infrastruktureller Einrichtungen. Es ist somit Aufgabe der örtlichen Raumordnung langfristig vorausschauend Maßnahmen zu setzen und für eine zukünftig mögliche Entwicklung die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Der vorliegende Bebauungsplan soll das größere Umfeld des Kasernengeländes vorgehend für eine spätere eventuelle Neunutzung rüsten. Eine solche Neunutzung würde für die Stadt Landeck eine große Entwicklungsmöglichkeit in die verschiedensten Richtungen bedeuten, handelt es sich doch um die großflächigste, zusammenhängende Anlage im Stadtgebiet mit sehr hoher Standortqualität auch für spezifische gewerbliche bzw. Dienstleistungsnutzungen, hervorragender Eignung für eine künftige Wohnbaulandentwicklung oder auch Freizeitanlagen. Es gilt daher bereits jetzt Verkehrswege auf verschiedene mögliche Szenarien auszurichten und auch die verkehrliche Erschließung des Geländes langfristig vorzubereiten. Gleichzeitig gilt es in dem dicht verbauten Gebiet öffentliche Platzräume verschiedenster Nutzung zu sichern.

Die in der Öffentlichkeit geführten Diskussionen über die zukünftige Struktur des Österreichischen Bundesheeres sowie durch das Beispiel der Kaserne Imst, erscheint es sehr wohl wichtig, seitens der Stadtgemeinde Landeck über eine langfristige Neunutzung des Kasernengeländes zu diskutieren und erste vorbereitende Maßnahmen zu setzen. Auch wenn diese im Widerspruch zu den derzeitigen Verhältnissen stehen.

So stellt die Sicherung einer weiteren Erschließung für das Kasernengelände eine langfristige Maßnahme dar. Die Schaffung eines öffentlichen Platzraumes soll mittelfristig einerseits einen künftigen größeren Siedlungsraum städtebaulich strukturieren, zu erwartende Verkehrsströme entsprechend verteilen und andererseits den Bewohnern auf der Urthl als öffentlicher Raum in Vernetzung mit kleinen Grünzonen auch zu Erholungszwecken dienen.

Entgegen des Punktes 2.3 der Stellungnahme kann entsprechend § 56 Abs. 2 TROG 2001 („... *Weiters kann in den ergänzenden Bebauungsplänen festgelegt werden, dass statt der Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b der Tiroler Bauordnung 2001 jene nach § 6 Abs. 1 lit. a der Tiroler Bauordnung 2001 einzuhalten sind. ...*“) eine Änderung des anzuwendenden Abstandsfaktors und des Mindestabstandes festgelegt werden. Im Bebauungsplan sind die Baugrenzlinien in einem Abstand von 5,0 m zur Grundgrenze festgelegt, wodurch sehr wohl ein größerer Abstand als der Mindestabstand (= 3,0 m) festgelegt wird.

Der Gemeinderat wird ersucht, die vorliegenden Anträge zu den Stellungnahmen zu beschließen und den Entwurf des entsprechend diesem Antrag geänderten allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „Urichstraße Nr. 20-42“ gem. § 65 ff TROG in der verkürzten Zeit durch zwei Wochen hindurch neuerlich zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Vorliegende Anträge werden vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

e) Örtl. Raumordnungskonzept – Behandlung von Stellungnahmen

Der Gemeinderat der Stadt Landeck hat in seiner Sitzung vom 13.12.2001 die Auflage des Örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen.

Das Örtliche Raumordnungskonzept war in der Zeit vom 23. Jänner 2002 bis zum 28. Februar 2002 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und wurde während dieser Frist untenstehende Stellungnahmen abgegeben.

- Gebhard Gabl, Katlaunweg 16, 6500 Landeck

Stellungnahme: *„ich gebe hiermit zum aufliegenden Raumordnungskonzept innerhalb der vorgesehenen Frist folgende Stellungnahme ab:*

An der Zufahrt zu den Gp. 562/1 und 566 hat sich nachdem beide über den gleichen Weg erschlossen sind in den letzten Jahren nichts geändert. weshalb im Jahre 1984 meine Grundparzelle zur Gänze in Freiland gewidmet wurde und die Gp. 566 nur zu 2/3 entzieht sich meiner Kenntnis. eine Aufklärung durch den Raumplaner wäre hier dringend notwendig, nachdem er sich jetzt entschieden gegen die Umwidmung meiner Gp. 562/1 ausspricht. bei unserer Aussprache konnte er für diese Vorgangsweise keine Erklärung abgeben. Ich ersuche daher den Gemeinderat von Landeck nochmals die Umwidmung meiner Gp. 562/1 zu überprüfen.

Zur Aussage der Gemeinde gegenüber dem Landesvolksanwalt hinsichtlich des Winterdienstes muss ich festhalten, dass diese nicht stimmt! In den letzten beiden schneearmen Winter wurde nach Anschaffung des neuen Fahrzeuges der Weg geräumt. In den schneereichen vorangegangenen Winter war der Weg oft von Dezember bis März nicht benutzbar. Wo hier die angemieteten Fahrzeuge geräumt haben ist mir nicht bekannt.

Ich sehe der Stellungnahme der Gemeinde und des Raumplaners mit Interesse entgegen.“

Antrag: Ablehnung der Stellungnahme

Begründung: Auf Grund der unverändert unzureichenden Zufahrt (steil, schmal) zur gegenständlichen Gp. 562/1 ist eine Aufnahme in das Bauland zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

- Mag. Karl Friedrich Huber, Mühlkanal 1, 6500 Landeck

Stellungnahme: „Nach Durchsicht des örtlichen Raumordnungskonzeptes von Landeck darf ich Sie ersuchen, den Inhalt mit folgenden Textkorrekturen zu ändern:

Ad. Zähler S21, bezüglich Campingareal

Bei einer Auffassung des Campingplatzes sollen diese Flächen für eine gemischte Nutzung – Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung im Sinne des allgemeinen Mischgebietes § 40 (2) gesichert werden. Die Flächen westlich des Campingareals – Lagerplatz Nuener, Pizzeria Zaggi, Bäckerei Huber – sind im bestehenden Flächenwidmungsplan von Beginn an als Mischgebiet gewidmet worden und werden bis heute auch so genutzt. Die zukünftige Widmung des Campingareals als allgemeines Mischgebiet würde eine sinnvolle Erweiterung des bestehenden Mischgebietes in östlicher Richtung bedeuten.

Bezüglich Einstiegstelle

Die nordufrige Wildwasseranlegestelle wurde mir – Friedrich Karl Huber – als Campingplatzbetreiber in Eigeninitiative errichtet. Hier dürfen nur meine Campinggäste und diejenigen Veranstalter und Raftingfirmen anlegen, die von mir eine Nutzungsberechtigung vertraglich erhalten haben (Vertragslänge immer nur auf ein Jahr beschränkt). Dabei dürfen sie als Manipulationsfläche für Busse, Anhänger ... meinen großen Parkplatz westlich des Campingareals benützen. eine Anlegestelle funktioniert nur in Verbindung mit einer sehr nahen, großen Manipulationsfläche.

Es handelt sich also um keine allgemein zugängliche Anlegestelle. Da bei einer Schließung des Campingbetriebes diese private Manipulationsfläche nicht mehr zur Verfügung stünde, wäre daher ein Aus- und Einsteigen an diesem Uferbereich nicht mehr sinnvoll.

Daher sind beide Sätze, - Die nördlichen und südlichen Uferzonen und die Wildwassereinstiegstelle sind langfristig zu sichern. Hier darf es zu keiner Beeinträchtigung durch die mögliche gewerbliche Nutzung kommen. – ersatzlos zu streichen.

Lesen Sie bitte dazu meine Stellungnahme in meiner Funktion als Obmann des Tiroler Raftingverbandes.“

Antrag: Dem Antrag wird insofern stattgegeben, dass im vorderen Bereich zur Bundesstraße inklusive einer weiteren Bautiefe eine Mischnutzung unter Ausschluß von Wohnen, im hintere Bereich eine Mischnutzung mit Wohnen festgelegt werden.

Begründung: Der Ausschluß von Wohnungen für den vorderen Bereich an der Bundesstraße soll die attraktiven Flächen für eine gewerbliche Nutzung freihalten. Im hinteren Bereich ist eine gemischte Nutzung unter Einbeziehung von Wohnungen denkbar, besonders im Hinblick darauf, dass eine große vormals der Wohnbebauung vorbehaltene Fläche am südlichen Sannaufer nunmehr einer reinen gewerblichen Nutzung zugeführt wird.

Bgm. Stv. Bock findet vorwiegenden Antrag sehr sinnvoll, denn dies entspreche der Intention, gewerbliche Betriebe vorwiegend im Talboden anzusiedeln.

Der vorliegende Antrag wird einstimmig angenommen.

- Tiroler Raftingverband, Mühlkanal 1, 6500 Landeck

Stellungnahme: „Als Obmann des Tiroler Raftingverbandes darf ich Sie bitten, folgende Überlegungen in Ihr neues Raumordnungskonzept einzubringen.

Die beiden Flußabschnitte Sanna (Wiesberg bis Landeck) und Inn (Landecker Schlucht von Nesselgarten bis Landeck) gehören zu den schönsten Wildwasserstrecken in den Alpen. Nachdem für die Sanna schon seit Jahren Konzessionen bestehen, wurde für die Landecker Schlucht nun auch von mehreren Firmen um eine Konzession angesucht.

Der ideale Standort, um beide Flußstrecken infrastrukturmäßig optimal zu bedienen, ist im Bereich des Zusammenflusses der beiden Flüsse, Nähe des TIWAG Areal gegeben.

Für einen optimalen Ausstieg benötigt man ein großes Kehrwasser, um mit den großen Booten problemlos anlanden zu können, und eine größere Manipulationsfläche (für Reisebusse, Großraumtaxis, Firmenfahrzeuge mit Anhänger, Privat-PKW's) die nicht allzuweit von der Ausstiegstelle entfernt sein sollte und die Mindestgröße von 600 m² haben sollte.

Die für die Sanna vorgesehene Anlegestelle im Bereich des Campingplatzes ist, insbesondere für Raftingboote, keine ideale Ausstiegstelle. In diesem Bereich des relativ engen Flußabschnittes herrscht eine große Strömungsgeschwindigkeit und es gibt kein Kehrwasser in dem man das Raft „einparken“ kann.

In sämtlichen Gemeinden im Oberland, die vom Wildwassersport profitieren, wurden bereits geordnete Verhältnisse in punkto Anlegestellen geschaffen. Dabei werden von den Betreibern der Anlegestellen (Sportstättenbetriebsgesellschaft – TVB Imst und Haiming, TVB Ötz, bzw. verschiedenen Agrargemeinschaften und private Betreiber) Benützungsgebühren verlangt.

Landeck ist ein Zentrum des Wildwassersportes. Sämtliche Beherberger werben in Ihren Prospekten mit den Wildwassersportarten. Die jährlichen Studien der Wirtschaftskammer berichten über den großen Wirtschaftsfaktor das Rafting betreffend. Der Kajaksport ist dabei noch nicht einmal erfasst.

Hierbei profitieren nicht nur Tourismusbetriebe und sämtliche Anhangbetriebe sondern auch der Arbeitsmarkt – siehe beiliegende Studie.

Sowie für den Schisport neben den Pisten auch Parkplätze anzulegen sind, wäre es in Landeck unbedingt notwendig, eine gut organisierte Anlegestelle mit dazugehöriger Manipulationsfläche für den Wildwassersport zu errichten.“

Antrag: Die Anregung des Raftingverbandes wird aufgegriffen und soll im Bereich des Zusammenflusses von Inn und Sanna eine entsprechende Kennzeichnung im Ordnungsplan angebracht werden, wobei eine mögliche Umnutzung des Pendlerparkplatzes als einschränkendes Kriterium berücksichtigt werden muss.

Begründung: Die fachliche Ausführung des Raftingverbandes hinsichtlich der Eignung als Anlegestelle ist nachvollziehbar und schlüssig und wird dem Ansinnen daher entsprochen.

Für diesen Antrag ergibt sich Einstimmigkeit.

- Franz Haslinger, Tobadill 123, 6551 Pians vertreten durch RA Dr. Markus Heis.

Stellungnahme: „Der Einspruchswerber hat seinen Hauptwohnsitz in 6551 Pians-Tobadill 123. Er erstattet innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme.

Franz Haslinger ist Eigentümer des Gst 487 in EZ 232 Grundbuch Landeck. Dieses Grundstück hat seine Rechtsvorgängerin bereits im Jahre 1967 als Bauerwartungsland erhalten und beabsichtigte die Bauführung. Im Jahr 1970 wurde ein erstes Bauansuchen gestellt ; Im Jahr 1980 über Anraten der Stadtgemeinde Landeck ein weiteres Mal um Baubewilligung angesucht. Aufgrund dieser Situation war allen Beteiligten klar, dass das Gst 487 über kurz oder Lang als Bauland gewidmet werden würde, seitens der Stadtgemeinde Landeck wurde Franz Haslinger immer wieder dahingehend vertröstet.

Mitte der 80 Jahre wurde sodann das Gst 487 voll erschlossen, es wurde die Wasserleitung und der Abwasserkanal jeweils mit einer Anschlußmöglichkeit für das Gst 487 verlegt. Eine Straßenbeleuchtung wurde angebracht. Mit diesen Aufschließungsarbeiten sollte die als baldige Umwidmung in Bauland vorbereitet werden.

Dennoch ist es bis heute zu keiner Umwidmung gekommen.

Das Gst 487 eignet sich auch aufgrund seiner Lage und Beschaffenheit bestens zur Bebauung.

Im vorliegenden Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist das Grundstück 487 als landwirtschaftliche Freihaltefläche vorgesehen. Eine derartige Widmung ist aber sachlich nicht gerechtfertigt; Es sei diesbezüglich auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die vorgesehene Widmung wäre auch den konkreten Verhältnissen des Einspruchswerbers nicht angemessen. Er hat ein dringendes Wohnbedürfnis, wohnt seit Jahren in Miete und wartet nunmehr seit mehr als 30 Jahre darauf, dass die stets in Aussicht gestellte Widmung als Bauland erfüllt wird.

Dazu kommt noch, dass in Perfuchsberg kaum Baugebiet ausgewiesen ist; es ist aber aufgrund zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung unabdingbar, dass für ortsansässige Bevölkerung die Möglichkeit besteht, sich ein Eigenheim zu schaffen. Da schon bisher die dringend notwendigen Umwidmungen nicht vorgenommen wurden ist es schon in der Vergangenheit zu einer zum Teil erheblichen Abwanderung gekommen. Es erschiene überhaupt als sinnvoll, den Bereich der gesamten Oberen Lande als Bauland zu widmen, wie dies schon im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens zur Erlassung eines örtlichen Raumordnungskonzeptes projektiert war. Aus unerfindlichen Gründen hat dieses Projekt aber in den vorliegenden Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes keinen Eingang gefunden.

Es wird deshalb beantragt

- a) die Akten I-714/80, I-269/81, III-2048/70 und III-1629/85 der Stadtgemeinde Landeck einzuholen;*
- b) im örtlichen Raumordnungskonzept eine Widmung im gesamten Bereich Obere Lande, insbesondere des Gst 487 Grundbuch Landeck, als Bauland vorzusehen.“*

Antrag: Ablehnung der Stellungnahme

Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde eine Baulanderschließung in der Oberen Lande ausführlich diskutiert. Unter Abwägung aller Interessen wurde der Sicherung dieser Flächen für die Landwirtschaft als primäres Ziel für die nächsten zehn Jahre festgelegt. Eine Weiterentwicklung des Baulandes soll in Perfuchsberg vorerst nur am westlichen Ortsrand und durch intensive Nutzung der bereits gewidmeten Flächen stattfinden.

St.R. Ing. Wolf bringt ein, dass man über vorliegende Stellungnahme ausführlich diskutiert habe und zur Ansicht gelange, dass die Fläche vorläufig ausschließlich der Landwirtschaft dienen solle. In ferner Zukunft werde beabsichtigt, diese Fläche ins Bauland zu bringen.

St.R. Huber verdeutlicht, dass man der Familie Haslinger nicht immer wieder Hoffnungen machen solle, man solle sagen was Sache ist.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

- Alpenländische Heimstätte GesmbH, Viktor-Dankl-Straße 6, 6020 Innsbruck, und Neue Heimat GesmbH, Gumpstraße 47, 6023 Innsbruck, beide vertreten durch RA Dr. Michael E. Sallinger

Stellungnahme: *Die ausführliche Stellungnahme (wurde jedem Gemeinderatsmitglied zur Kenntnis gebracht). Der Einschreiter beantragt, den Entwurf insofern abzuändern, dass anstelle der Gewerbegebietsnutzung eine Wohngebietsnutzung aufgenommen wird und der Gemeinderat der Stadtgemeinde Landeck wolle die Gemeindeordnungsgemäß hiezu berufene Organe der Stadt Landeck anweisen, die Planungsarbeiten in Bezug auf das weit gediehene Wohnbauprojekt der Einschreiter zu einem Abschluß zu bringen.*

Antrag: Ablehnung der Stellungnahme

Begründung: Wie in den Zielen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes festgeschrieben, sollen ebene Tallagen primär der gewerblichen Nutzung vorbehalten werden. Um eine möglichst offene Palette an Betrieben zu ermöglichen, soll im Verordnungstext festgehalten werden, dass auch eine Widmung „Allgemeines Mischgebiet“ unter Ausschluß von bestimmten Betrieben und Ausschluß von Wohnungen möglich ist.

Der Gemeinderat wird ersucht, die vorliegenden Anträge zu den Stellungnahmen zu beschließen und den Entwurf des entsprechend diesem Antrag geänderten Örtlichen Raumordnungskonzeptes in der verkürzten Zeit durch zwei Wochen hindurch neuerlich zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

St.R. Ing. Wolf berichtet weiters von einem Gespräch mit LR Streiter, in welchem dieser mitteilte, dass es eine Kostenabwälzung auf die Gemeinde in ganz Tirol noch nie gegeben hätte.

Bgmstv. Bock zeigt sich über die Aussage von LR Streiter sehr erfreut und ist davon überzeugt, dass es ein zukunftsweisender Beschluss sein wird.

Er stellt jedoch den Antrag, die Formulierung der im Antrag angeführten Begründung, dahingehend abzuändern, dass auch eine Widmung "Allgemeines Mischgebiet" unter Ausschluss von bestimmten Betrieben und Ausschluss von Wohnungen **dezitiert festgelegt wird.**

Nach kurzer weiterer Diskussion lässt der Vorsitzende über vorliegenden Antrag samt Abänderung des Textes abstimmen und es ergibt sich somit Einstimmigkeit.

Pkt. 6) der TO.: **Antrag des Wohnungsausschusses**

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt der Obmann des Wohn- und Siedlungsausschusses, GR. Niederbacher, den Vortrag. Er verliest nachstehenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Wohn- und Siedlungsausschuss der Stadtgemeinde Landeck hat in seiner Sitzung v. 23. Mai 2002 nachstehend angeführte Wohnungen wie folgt vergeben und wird der Gemeinderat um nachträgliche Beschlussfassung ersucht:

- a) die 3-Zi-Wohnung Kreuzgasse 23 (nach Mall) an
Engjell BERISHA, Landeck, Innstraße 7
(GR.Sitzung v. 04.04.2002 erfolgte Wohnungszuweisung an Abdurrahim Yigiter - Yigiter hat aber auf die Wohnung verzichtet)
- b) die 2-Zi-Wohnung Kreuzgasse 23 (nach Abler) an
Hubert JUNGBLUT, Landeck, Gramlachweg 4,
- c) die 1-Zi-Wohnung Fischerstraße 116 (nach Rauter) an
Alfred BRANDNER, Landeck, Fischerstraße 114,
- d) die 3-Zi-Bundesheer-Wohnung Urichstraße 59 (nach Wilhelm) an
Manuela RUETZ, Landeck, Brixnerstraße 4,
- e) die 2-Zi-Wohnung Lötzweg 51 (nach Rudigier) an
Margit GEIGER, Landeck, Kreuzbühelgasse 2.

Außerdem wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht, dass Cornelia Starjakob, welche eine 3-Zi-Wohnung der Donau-Chemie in der Fischerstraße 118, befristet bis 31.12.2004 angemietet hat, nach Grins übersiedelt ist und die Wohnung an deren Tochter **Melanie STARJAKOB** überlassen wurde.

Mit vorliegenden Wohnungsvergaben erklärt sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden.

Pkt. 7) der TO.: **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

- a) Der Vorsitzende berichtet, dass die erste Hürde im Zusammenhang mit der Fachhochschule geschaffen sei und bedankt sich bei allen Beteiligten für die geleistete Arbeit und hofft weiterhin auf Unterstützung.

Bgm.Stv. Bock ist der Meinung, dass die Ansiedlung des Studienganges für die Region eine große Chance wäre und zusätzliche Firmen durch diese Bildungseinrichtung angesiedelt werden könnten.

- b) Der Vorsitzende erinnert an den Wasserrohrbruch an der Polytechnischen Schule und teilt mit, dass die Schäden mittlerweile behoben werden konnten. Lediglich im Maschinenraum wäre die Geruchsbelästigung zu beheben und habe man dazu Fachleute heran gezogen.

- c) GR. Ers. Mag. Leitl berichtet, dass viele Beschwerden den AAB – Landeck beim Bürgerbüro bezüglich der Verkehrs- und Parksituation auf der äußeren Öd erreichen.

Ein Gespräch, das der Obmann des AAB – Landeck, Mag. Kurt Leitl, mit dem Geschäftsführer der neuen Heimat, Dr. Klaus Lugger, im März dieses Jahres führte, ergab, dass die Neue Heimat sehr wohl an einer Realisierung einer Tiefgarage im Bereich Brixnerstraße interessiert ist. Eine Umfrage des AAB unter den Bewohnern der äußeren Öd ergab, dass auch hier ein breites Interesse an einer derartigen Lösung besteht.

Aus diesen Gründen stellt der AAB – Landeck folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Landeck möge beschließen, dass der Bürgermeister Verhandlungen mit der Neuen Heimat bezüglich einer Tiefgaragenlösung im Bereich Brixnerstraße unverzüglich aufnimmt.

Der Vorsitzende verdeutlicht, dass mit der Neuen Heimat schon seit längerer Zeit Verhandlungen geführt werden. Es arbeiten bereits Techniker an den Planungen und sei für Anfang Juli ein nächstes Gespräch geplant, in welchem eventuell Skizzen vorgelegt werden. Der Gemeinderat werde weiterhin darüber informiert.

GR. Ing. Hittler ist der Meinung, dass seit Jahren über ein Verkehrskonzept äußere Öd nur diskutiert werde.

- d) GR.ERS. Mag. Leitl stellt nachfolgenden Antrag:

Die zweimonatige Sperre des Perjen – Tunnels bedeutet für die Bevölkerung Landecks eine enorme Zusatzbelastung. Die ASTAG geht von ca. 10.000 Fahrzeugen pro Tag im Durchschnitt aus.

Durch diesen starken Zusatzverkehr werden aber mit ziemlicher Sicherheit auch die Straßen sehr stark belastet werden. Auf Grund dieser Belastung werden Schäden unvermeidlich sein.

Damit die Bevölkerung Landecks aber wenigstens nachher nicht noch lange ruinierte Straßen ertragen muss, stellt der AAB – Landeck folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Bürgermeister ehestmöglich Verhandlungen mit der ASTAG und dem Straßenerhalter für Bundesstraßen aufnimmt, mit dem Ziel, dass Schäden, die durch die Schließung des Perjen – Tunnels auf Landecks Straßen entstehen, so rasch als möglich nach der Wiederoöffnung des Perjen – Tunnels beseitigt werden.

Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die betroffenen Brücken gelegt werden.

Vorliegender Antrag wird zur Kenntnis genommen.

- e) GR.ERS. Mag. Leitl stellt fest, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Umbau der BH Landeck in der Ausschreibung für den Architektenwettbewerb angeführt werde, dass das Stadtbauamt der Stadt Landeck beabsichtige, eine Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen. Er möchte in diesem Zusammenhang geklärt wissen, wer diese Aussage getroffen habe.

Der Vorsitzende dementiert, diese Aussage je getroffen zu haben. Außerdem werde demnächst eine Besprechung stattfinden, in welcher die Unklarheiten zur Sprache kommen werden. Zu dem bedürfe die Abänderung eines Bebauungsplanes den Beschluss des Gemeinderates.

Bgm.Stv. Bock betont, dass diese Aussage eine hohe politische Dimension habe und für ihn nicht nachvollziehbar sei. Jedenfalls sei eine Abklärung notwendig.

St.R. Ing. Waltle stellt sich die Frage, ob auf den Denkmalschutz (Aufgang) ebenso wenig Rücksicht genommen werden müsse wie auf den Bebauungsplan.

Dazu teilt GR.-Ers. Mag. Leitl mit, dass das Siegerprojekt die Voraussetzungen erfülle.

Nach kurzer weiterer Diskussion wird vereinbart, weitere Maßnahmen und Schritte in der demnächst statt findenden Besprechung zu treffen, um eine Klärung herbei zu führen.

- f) GR.ERS. Mag. Leitl fragt an, ob das ehemalige Fohrenburgerareal nicht mehr weiter als Parkplatz zur Verfügung stehen wird oder ob es sich hierbei um ein Gerücht handle.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es sich hierbei lediglich um ein Gerücht handle.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG.